GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 38. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.03.2023
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 37. Sitzung des Bauausschusses am 28.02.2023	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten Bericht von der Bürgerinformationsveranstaltung am 04.03.2023 zum „Wettbewerb Stockdorf – Neues Leben an der Würm"	
5	Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:	
5.1	Bauantrag für Umbauten am bestehenden Wohngebäude in Stockdorf, Bennostr. 12; Fl.Nr. 1681 / 13	**B23/0503/XV.WP**
5.2	Bauantrag für die Umbauten im Bestand und Errichtung eines Standgiebels und einer Gaube am Wohngebäude in Unterbrunn, Kirchstraße 3a; Fl.Nr. 1318 / 1	**B23/0509/XV.WP**
5.3	Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Gauting, Grubmühlerfeldstraße 18 A; Fl.Nr. 719 / 5 - nochmalige Behandlung -	**B23/0500/XV.WP**
5.4	Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Liftparkern in Gauting, Nähe Hiltlstr. Fl.Nrn. 1356/18, 1356 / 28 und 1356/ 29	**B23/0506/XV.WP**
5.5	Bauvorbescheidsantrag für die Erweiterung und den Ausbau des Dachgeschosses der bestehenden Doppelhaushälfte in Stockdorf, Alpenstraße 10a; Fl.Nr. 1728 / 12	**B23/0504/XV.WP**
5.6	Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports in Stockdorf, Würmstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 24	**B23/0511/XV.WP**
5.7	Bauantrag für die Errichtung einer Energiezentrale in Buchendorf, Neurieder Straße 53; Fl.Nr. 218	**B23/0508/XV.WP**

5.8	Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung im EG sowie den Ersatz der bestehenden Garage durch eine Doppelgarage in Stockdorf; Forstkastenstraße 6; Fl.Nr. 1519 / 5	**B23/0507/XV.WP**
5.9	Antrag zur Fällung einer Fichte in Gauting, Vogelsangstraße 10a; Fl.Nr. 1346 / 19	**B23/0501/XV.WP**
5.10	Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Pools (6,00m x 3,00m) in Stockdorf; Heimstraße 51; Fl.Nr. 1637 / 7	**B23/0502/XV.WP**
5.11	Antrag zur Fällung einer Buche in Gauting, Luitpoldstraße 38; Fl.Nr. 1375 / 2	**B23/0510/XV.WP**
5.12	Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, einer Doppelgarage und einer Einzelgarage in Gauting, Parkstraße 12; Fl.Nr. 507 / 1	**B23/0505/XV.WP**
6	Wettbewerb Stockdorf - Neues Leben an der Würm; Beschluss zum Auslobungstext	**Ö/0481/XV.WP**
7	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 38. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0904 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0905 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 37. Sitzung des Bauausschusses am 28.02.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 37. Sitzung des Bauausschusses vom 28.02.2023 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0906 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

0907 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

KEINE

Bericht von der Bürgerinformationsveranstaltung am 04.03.2023 zum „Wettbewerb Stockdorf – Neues Leben an der Würm"

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Herr Schreyer erläutert die Konzeption und Durchführung sowie die Ergebnisse der Bürgerinformationsveranstaltung zum Wettbewerb Stockdorf „Neues Leben an der Würm." anhand einer beamer-Präsentation. Die Präsentationsunterlage ist der Niederschrift beigefügt.
Wortmeldungen: GR Moser, GR Ruhbaum

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0908 Bauantrag für Umbauten am bestehenden Wohngebäude in Stockdorf, Bennostr. 12; Fl.Nr. 1681 / 13 B23/0503/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Lothar Grassinger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 20.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen unter der Maßgabe, dass die erforderlichen Fahrradstellplätze nachgewiesen werden.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Wandhöhe nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 / STOCKDORF.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Wandhöhe wird zugestimmt. Bereits der Bestand überschreitet die Wandhöhe um 0,3 m. Die zusätzliche Überschreitung der Wandhöhe kommt durch die Wärmedämmung zustande.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Für die Außenwände der Gebäude sind heller Putz, geschlämmtes Mauerwerk oder Holzverkleidung zulässig.

Einfriedungen sind nur in Form von hinterpflanzten sockellosen Zäunen aus Maschendraht oder senkrechten Holzlatten in einer Höhe bis 1,30 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

<u>Stellungnahme Fachbereich Umwelt:</u>

Im Bebauungsplan Nr. 41/Stockdorf sind zwei Bäume als zu erhaltend festgesetzt, zudem wird unter Punkt 8.2.1 je angefangene 200 qm ein Baum zur Pflanzung vorgeschrieben. Bei einer Grundstücksgröße von 899 m² entspricht dies der Pflanzung von fünf Bäumen. Im Freiflächengestaltungsplan sind lediglich vier Bäume nachgewiesen, so dass ein weiterer Baum in der kommenden Vegetationsperiode bis zum 31.10.2023 zu pflanzen ist. Dies ist dem Bauamt der Gemeinde mittels eines Fotos nachzuweisen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0909 Bauantrag für die Umbauten im Bestand und Errichtung eines Standgiebels und einer Gaube am Wohngebäude in Unterbrunn, Kirchstraße 3a; Fl.Nr. 1318 / 1 B23/0509/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Elisabeth Stürzer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 16.02.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Das Vorhaben entspricht nicht der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 01.02.2021. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt dem Antrag bei.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

<u>Die Gemeinde empfiehlt:</u>

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0910 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Gauting, Grubmühlerfeldstraße 18 A; Fl.Nr. 719 / 5 - B23/0500/XV.WP nochmalige Behandlung -

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Brucker

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Aleksandar Jovanovic, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.12.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Aufgrund der gemischten Nutzungen (Wohnen und Gewerbe) in der Umgebung und vor allem auf dem Nachbargrundstück (Film- und Messebau) und dessen Erschließung (an der nordwestlichen Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 719/5) wird angeregt, zumindest im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung vorzusehen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 2

0911 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Liftparkern in Gauting, Nähe Hiltlstr. Fl.Nrn. 1356/18, 1356 / 28 und 1356/ 29 B23/0506/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten John Höpfner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt

Der Baum mit der Schutzzone von 1,5 m Metern ist während der Bauphase mit einem Baumschutzzaun entsprechend zu schützen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Da die Villenkollonie ein sensibler Bereich ist, sind die Grünstreifen zu erhalten und vor allem von parkenden Autos freizuhalten.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Hinweis an das Landratsamt:
Ein Liftparker liegt zum Teil auf dem Nachbargrundstück. Acht Fahrradstellplätze sowie das Mülltonnenhaus liegen auf dem Nachbargrundstück.

Ja 12 Nein 1

0912 Bauvorbescheidsantrag für die Erweiterung und den Ausbau des Dachgeschosses der bestehenden Doppelhaushälfte in Stockdorf, Alpenstraße 10a; Fl.Nr. 1728 / 12 B23/0504/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Thomas Metzner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen unter der Maßgabe, dass die erforderlichen Fahrradstellplätze nachzuweisen sind.

Das Vorhaben entspricht wegen der zu geringen Zahl an nachgewiesenen Stellplätzen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es gab schon vor dem Umbau des Bestandsgebäudes nur eine Einzelgarage. Es wird keine zusätzliche Wohneinheit errichtet.

Das Vorhaben entspricht nicht der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020. Es werden keine Fahrradstellplätze nachgewiesen. Eine Ausnahme nach § 6 der Satzung wird nicht zugelassen.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

<u>Die Gemeinde empfiehlt:</u>

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0913	**Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports in Stockdorf, Würmstraße 7, Fl.Nr. 1656 / 24**	**B23/0511/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Carports teilweise außerhalb des Bauraumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 / Stockdorf.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung durch die Abweichung nicht berührt werden und bereits Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet vorhanden sind (Fl. Nrn. 1656/44; 1656/25).

Darüber hinaus hat der Antragsteller eine bauordnungsrechtliche Abweichung von der Garagen-Stellplatzordnung (GaStellV) beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

<u>Die Gemeinde empfiehlt:</u>

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0914 Bauantrag für die Errichtung einer Energiezentrale in Buchendorf, Neurieder Straße 53; Fl.Nr. 218 B23/0508/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Volker Rieger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachform) und Art der Nutzung nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 9 und 9-1/ Buchendorf.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Dachform wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es handelt sich um ein flachgeneigtes Pultdach (5°), welches als Flachdach wahrgenommen wird. Flachdächer sind im Bebauungsplangebiet festgesetzt und vorhanden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Art der Nutzung wird befürwortet. Im Bauraum B sind unter anderem Nutzungen wie „Lager“ und „Werkstatt“ zulässig. Die städtebauliche Wirkung eines Lagers oder einer Werkstatt ist mit der Wirkung einer modernen Heizzentrale vergleichbar. Die städtebauliche Vertretbarkeit wäre somit gegeben.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

<u>Die Gemeinde empfiehlt:</u>

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0915	**Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung im EG sowie den Ersatz der bestehenden Garage durch eine Doppelgarage in Stockdorf; Forstkastenstraße 6; Fl.Nr. 1519 / 5**	**B23/0507/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen der Antragsteller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.02.2023, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) 1 und 2, Überschreitung der Dachneigung (DN) und der Zahl der Wohneinheiten (bestandsbedingt) sowie der abweichenden Dachform der Garage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 / STOCKDORF.

Die Baugrenzen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Den erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der DN und der Wohneinheiten werden zugestimmt, da es sich um bestandsbedingte Überschreitungen handelt und es zu keiner Veränderung durch das Bauvorhaben kommt.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der GRZ 1 wird nicht befürwortet, da der Bestand bereits überschritten ist und eine weitere Überschreitung die Grundzüge der Planung berührt.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der GRZ 2 wird befürwortet, da die Überschreitung bestandsbedingt zustande kommt.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die abweichende Dachform der Garage wird nicht befürwortet. Bei den angegebenen Bezugsfällen handelt es sich um Einzelgaragen (FD ausnahmsweise zulässig) oder die Abweichungen sind bestandsbedingt, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 3 BauGB zugunsten des Wohnungsbaus, in einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, wird nicht befürwortet, da dies den Grundzügen der Planung widerspricht.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

<u>Stellungnahme Fachbereich Umwelt:</u>

Gemäß Bebauungsplan Nr. 48/Stockdorf sind im Vorgarten zwei Bäume und je angefangene 200 qm Grundstücksfläche mind. ein Baum zu pflanzen. Bei einer Vor-Ort-Begehung konnten diese Bäume nicht festgestellt werden. Die Bäume sind in der kommenden Vegetationsperiode bis zum 31.10.2023 zu pflanzen und der Gemeinde mittels Foto nachzuweisen.

Bei dem Antrag auf Überschreitung der GRZ ist eine weitere Versiegelung des Grundstücks verbunden. Dieser wird naturschutzfachlich abgelehnt, da in Zeiten des Klimawandels mit Hitzeperioden und Starkregenereignissen jegliche Form der Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Zufahrt zu den Stellplätzen darf nicht eingezäunt werden.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

0916	**Antrag zur Fällung einer Fichte in Gauting, Vogelsangstraße 10a; Fl.Nr. 1346 / 19**	**B23/0501/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Egginger bei Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines als *„zu erhaltend“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Die Fichte ist durch einen standortgerechten Laubbaum 1. Wuchsordnung mit Stammumfang 20/25 in max. 3 Metern Entfernung vom ursprünglichen Standort zu ersetzen.

Ja 12 Nein 0

0917	**Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Pools (6,00m x 3,00m) in Stockdorf; Heimstraße 51; Fl.Nr. 1637 / 7**	**B23/0502/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen der Antragsteller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.02.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45-1 / Stockdorf.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächenzahl 2 (GRZ) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Überschreitung der GRZ 2 kommt hauptsächlich durch Hinzurechnung der Zufahrt zustande.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

<u>Stellungnahme Fachbereich Umwelt:</u>

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für das Grundstück in der Heimstraße 51, Fl.Nr. 1637/7 Gem. Gauting wird naturschutzfachlich nicht zugestimmt, da es sich bei der weiteren Überschreitung des für das Grundstück festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung um eine weitere Form der Versiegelung handelt. Zudem gilt es zu bedenken, dass in vielen Gegenden weltweit – auch in Bayern - der Grundwasserspiegel zunehmend rapide abfällt, da auch die Neubildungsrate von Grundwasser abnimmt. Aufgrund steigender Grundwasserentnahmen durch die landwirtschaftliche Bewässerung und für die Trinkwasserversorgung verstärkt sich dieser Effekt. Es gilt somit zu überlegen, ob derartige Vorhaben grundsätzlich abgelehnt werden sollten.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 8 Nein 5

0918 Antrag zur Fällung einer Buche in Gauting, Luitpoldstraße 38; Fl.Nr. 1375 / 2 B23/0510/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Egginger, GR Knape

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines als „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Der erforderlichen Befreiung für die Fällung der Buche wird gemäß § 31 Abs.2 BauGB zugestimmt.

Aufgrund eines Sonnenbrandes an der Rinde der Buche ist die Vitalität bereits derart eingeschränkt, dass die Verkehrssicherheit des Baumes in Frage gestellt wird. Der Fällung wird naturschutzfachlich zugestimmt. Aufgrund eines waldähnlichen Baumbestandes vor Ort und eines ausreichenden Jungaufwuchses wird von einer Ersatzpflanzung abgesehen.

Ja 10 Nein 3

0919 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, einer Doppelgarage und einer Einzelgarage in Gauting, Parkstraße 12; Fl.Nr. 507 / 1 B23/0505/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Braun bei Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Pfisterer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.02.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Bei der Firsthöhe von 9,21 m handelt es sich um eine sehr geringe Überschreitung im Vergleich zu den Umgebungswerten, sodass sich das Vorhaben weiterhin einfügt und keine optische Beeinträchtigung gegeben ist. (Bezugsfall Fl.Nr. 501/5).

Die Bauflucht der Nachbargebäude zur Parkstraße wird eingehalten.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorschriften der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 18.01.2021. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt für das Grundstück (Fl.Nr. 507/2) vor.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer <u>unzulässig.</u>

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

<u>Die Gemeinde empfiehlt:</u>

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 12 Nein 0

0920 Wettbewerb Stockdorf - Neues Leben an der Würm; Beschluss zum Auslobungstext Ö/0481/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Praxenthaler und Herr Schwander
Wortmeldungen: GR Moser, GR Ruhbaum, GR Berchtold, GR Knape, GR Jaquet, GR Deschler, GR Brucker, GRin Klinger

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin stellt folgende Punkte für die Berücksichtigung im Auslobungstext zur Abstimmung:

- Im Teilbereich West ist ein Konzept für Wohnbebauung mit einer BGF von 2.300 qm zu entwickeln.

  Ja 8..Nein 5

- 3-geschossige Wohnbebauung ohne zusätzliches Terrassengeschoss

  4 Stimmen

- 3-geschossige Wohnbebauung mit allseitig zurückgesetztem Terrassengeschoss

  9 Stimmen

Die Erste Bürgermeisterin stellt die Beschlussfassung über den Auslobungstext als Ganzes zur Abstimmung:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Ö/0481 vom 16.03.2023.

2. Der Bauausschuss beschließt die Durchführung des Wettbewerbs Stockdorf – „Neues Leben an der Würm“.

3. Der Bauausschuss stimmt dem Auslobungstext und damit der Auslobung für den Wettbewerb Stockdorf – „Neues Leben an der Würm“ erstellt durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu.

   Ja 8 Nein 5

0921 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Antrag auf Ausweisung von Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt Stockdorf
GR Brucker fragt nach dem aktuellen Sachstand beim laufenden Antrag der Gemeinde auf Ausweisung von Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt Stockdorf. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass die Antragsunterlagen derzeit beim Landratsamt zur Prüfung vorliegen. Sie weist weiter darauf hin, dass allerdings die Gemeinde Krailling erfahren musste, dass ein gleichlautender

Antrag für die Ortsdurchfahrt nach Einschaltung der Regierung von Oberbayern durch das Landratsamt schließlich abgelehnt worden ist.

14.04.2023

Schriftführer:

Vorsitzende:

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Frau Klein
Verwaltungsfachwirtin

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung